



Ordnung über den Erwerb des Studienzertifikats

„International Engineer“

und des

Studienzertifikats

„International Media Expert“

als Zusatzqualifikation für Studierende der
Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs
Ingenieurwissenschaften und Kommunikation

vom 03. April 2024

Inhalt

I	Präambel	3
II	Regelungen.....	3
§ 1	Studienziel	3
§ 2	Studieninhalte	3
§ 3	Organisation, Zuständigkeiten	3
§ 4	Voraussetzungen für den Erwerb der Studienzertifikate.....	4
§ 5	Studienanforderungen, Umfang und Gliederung des Zertifikatsprogramms.....	4
§ 6	Bewertung der Studienleistungen	5
§ 7	Abschluss des Zertifikatsprogramms.....	6
§ 8	Inkrafttreten.....	7
III	Anhang.....	8
	Anhang 1: Posterpräsentation (Zertifikat "International Engineer").....	8
	Anhang 2: Posterpräsentation (Zertifikat "International Media Expert")	9
	Anhang 3: Beispielhafter Katalog anrechnungsfähiger Module	10

I Präambel

Der Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Kommunikation (IWK) bietet in Zusammenarbeit mit dem Sprachenzentrum der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg interessierten Studierenden mit den Studienzertifikaten „International Engineer“ und „International Media Expert“ eine Zusatzqualifikation zu ihrem regulären Abschluss an. Die Studienzertifikate sind ausschließlich für Studierende der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs IWK der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg gedacht.

II Regelungen

§ 1 Studienziel

(1) Mit den Studienzertifikaten „International Engineer“ bzw. „International Media Expert“ weisen die Inhaberinnen und Inhaber Studienleistungen im fremdsprachlichen und interkulturellen Bereich nach, die über den im grundständigen Studiengang geforderten Umfang hinausgehen.

(2) Die geforderten Leistungen sind von den Studierenden in der Regel neben ihrem grundständigen Studium zu erbringen.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die zusätzlichen Studien im Bereich „International Engineer“ bzw. „International Media Expert“ vermitteln insbesondere vertiefte Kompetenzen auf folgenden Gebieten:

- Fremdsprachen, insbesondere Englisch,
- Interkulturelle Kommunikation,
- Verhalten in internationalen Geschäfts- und Wirtschaftsbeziehungen.

§ 3 Organisation, Zuständigkeiten

(1) Für das Zertifikatsprogramm „International Engineer“ bzw. „International Media Expert“ benennt die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs IWK jeweils eine Zertifikatsbeauftragte oder einen Zertifikatsbeauftragten.

(2) Die Zertifikatsbeauftragten sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Zertifikatsprogramme „International Engineer“ bzw. „International Media Expert“ gemäß der vorliegenden Ordnung.

§ 4 Voraussetzungen für den Erwerb der Studienzertifikate

(1) Zum Erwerb der Zertifikate „*International Engineer*“ bzw. „*International Media Expert*“ sind Studierende der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs IWK mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern berechtigt. Studierende der ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge sind zum Erwerb des Zertifikats „*International Engineer*“, Studierende der Studiengänge Technikjournalismus und Visuelle Technikkommunikation zum Erwerb des Zertifikats „*International Media Expert*“ berechtigt.

(2) Eine Anrechnung von Studienleistungen auf die Zertifikate ist ab dem Tag möglich, an dem die oder der Studierende die Aufnahme in das Zertifikatsprogramm beantragt und diesem Antrag stattgegeben wurde. Eine Anrechnung von zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Studienleistungen ist grundsätzlich möglich.

(3) Anträge auf Aufnahme in das Zertifikatsprogramm sind an das Prüfungssekretariat des Fachbereichs IWK zu richten. Entsprechende Formulare liegen dort aus und sind innerhalb der Lernplattform LEA über den Kurs „IWK-Studieninfos“ (Zertifikate) des Fachbereichs IWK auch online abrufbar.

(4) Der Aufnahme in das jeweilige Zertifikatsprogramm wird seitens des Fachbereichs und des Sprachenzentrums einvernehmlich zugestimmt, sofern dem nicht zwingende (z.B. organisatorische) Gründe entgegenstehen. Die Gründe für einen abschlägigen Bescheid eines Aufnahmeantrags sind aktenkundig zu machen. Die Einschreibung in einen Studiengang der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg begründet seitens der oder des Studierenden keinen Rechtsanspruch auf eine Aufnahme in das Zertifikatsprogramm.

(5) Mit Aufnahme in das Zertifikatsprogramm akzeptieren die Studierenden alle in dieser Ordnung getroffenen Regelungen.

§ 5 Studienanforderungen, Umfang und Gliederung des Zertifikatsprogramms

(1) Zum Erwerb der Zertifikate „*International Engineer*“ bzw. „*International Media Expert*“ sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:

- i. Ableistung des Praxis- oder Studiensemesters im fremdsprachigen Ausland.
- ii. Erfolgreiche Präsentation der Erfahrungen dieses Praxis- oder Studiensemesters (Details vgl. Anhänge 1 bzw. 2).
- iii. Erfolgreicher Abschluss von Modulen aus den Bereichen *Fremdsprache* und *interkulturelle Kompetenzen* im Äquivalent von mindestens 7,5 ECTS, davon mindestens 2,5 ECTS aus dem Bereich „*Interkulturelle Kommunikation*“ (vgl. Anhang 3).

(2) Für die Ableistung des Praxis- oder Studiensemesters im fremdsprachigen Ausland gemäß (i) gelten uneingeschränkt die Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung des Studiengangs, in den die oder der Studierende während der Praxis- oder Studiensemesterphase

eingeschrieben ist. Ergänzend dazu wird gefordert, dass die gemäß Prüfungsordnung erforderlichen Praxis- oder Auslandsstudiensemesterberichte einschließlich Abschlussbericht wahlweise in englischer oder der jeweiligen Landessprache vorgelegt werden. Dies ist unbedingt vor Antritt des Praxis- oder Studiensemesters mit der hochschulseitigen Betreuerin oder dem hochschulseitigen Betreuer des Praxis bzw. Auslandsstudiensemesters abzustimmen.

(3) Ein Praxis- oder Studiensemester, das in Ländern bzw. Regionen absolviert wurde, in denen vorwiegend Deutsch gesprochen wird (wie z.B. Österreich, Teile der Schweiz, Norditalien), kann auf das Studienzertifikat *„International Engineer“* bzw. *„International Media Expert“* nicht angerechnet werden. Im Zweifel sollte die Anrechenbarkeit vor Antritt eines Praxis- oder Studiensemesters im fremdsprachigen Ausland mit den Zertifikatsbeauftragten abgeklärt werden.

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Praxis- oder Studiensemesters in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen im fremdsprachigen Ausland ist gemäß (ii) im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung zu präsentieren. Die formalen und inhaltlichen Anforderungen an diese Präsentation sind in Anhang 1 aufgeführt. Die Präsentation wird durch das Sprachenzentrum im Einvernehmen mit der oder dem Zertifikatsbeauftragten mit einer Note differenziert bewertet.

(5) Der erfolgreiche Abschluss des Praxis- oder Studiensemesters in den Studiengängen Technikjournalismus und Visuelle Technikkommunikation im fremdsprachigen Ausland ist gemäß (ii) im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung zu präsentieren. Die formalen und inhaltlichen Anforderungen an diese Präsentation sind in Anhang 2 aufgeführt. Die Präsentation wird durch das Sprachenzentrum im Einvernehmen mit der oder dem Zertifikatsbeauftragten mit einer Note differenziert bewertet.

(6) Die gemäß (iii) nachzuweisenden Studienleistungen können aus dem in Anhang 3 aufgeführten Modulkatalog frei gewählt werden, wobei mindestens ein Modul im Äquivalent von 2,5 ECTS aus der Kategorie *„Internationale Kommunikation“* zu absolvieren ist. Auf Antrag können weitere Fächer angerechnet werden, in denen Kompetenzen in fremdsprachlichen und/oder interkulturellen Bereichen vermittelt werden. Über die Anrechenbarkeit entscheidet in diesem Fall die oder der Zertifikatsbeauftragte im Einvernehmen mit dem Sprachenzentrum.

(7) Entsprechende Lehrveranstaltungen des interdisziplinären Wahlfachangebots des Fachbereichs IWK, die im Rahmen des grundständigen Studiums absolviert wurden, können bis zu einem Äquivalent von 5 ECTS auf die Studienzertifikate *„International Engineer“* bzw. *„International Media Expert“* angerechnet werden.

§ 6 Bewertung der Studienleistungen

(1) Die gemäß §5, Abs.(4) bis einschließlich (7) nachzuweisenden Studienleistungen sind mit benoteten Prüfungen abzuschließen. Dabei sind die in der Prüfungsordnung des jeweiligen grundständigen Studiengangs vorgeschriebenen Notenstufen zu verwenden.

(2) Die Gesamtnote der Studienzertifikate errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß §5, Abs.(4) bis einschließlich (7) nachzuweisenden Studienleistungen; alle Noten gehen mit dem gleichen Gewicht ein. Bei der Gesamtnote wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7 Abschluss des Zertifikatsprogramms

(1) Bei vollständigem Nachweis der gemäß §5 erforderlichen Studienleistungen wird von der Leiterin oder dem Leiter des Sprachenzentrums in einvernehmlicher Abstimmung mit der oder dem Zertifikatsbeauftragten des Fachbereichs IWK das Studienzertifikat *„International Engineer“* bzw. *„International Media Expert“* ausgestellt. Dieses Studienzertifikat bescheinigt zusätzliche Kompetenzen im fremdsprachlichen und interkulturellen Bereich, die über den im grundständigen Studiengang geforderten Umfang hinausgehen.

(2) Das Studienzertifikat *„International Engineer“* ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Urkunde über den erfolgreichen Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen Bachelor-Studiengangs des Fachbereichs IWK gültig. Das Studienzertifikat *„International Media Expert“* ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs Technikjournalismus bzw. Visuelle Technikkommunikation des Fachbereichs IWK gültig.

(3) Im Studienzertifikat *„International Engineer“* bzw. *„International Media Expert“* wird das im Ausland absolvierte Praxis- oder Studiensemester unter Angabe des Landes, des Unternehmens bzw. der Hochschule sowie der Zeitdauer der Praxis- bzw. Studiensemesterphase aufgeführt.

(4) Neben der Gesamtnote werden in den Studienzertifikaten *„International Engineer“* bzw. *„International Media Expert“* auch die gemäß §5 absolvierten Studienleistungen einschließlich Note ausgewiesen.

(5) Weitere Studienleistungen, die über die in §5 festgelegten Mindest-Anforderungen hinausgehen, können auf Antrag in das Studienzertifikat aufgenommen werden, wenn sie einem Äquivalent von mindestens 2 ECTS-Leistungspunkten entsprechen und mit einer Prüfung (Leistungsnachweis, Modulprüfung) erfolgreich abgeschlossen wurden. Handelt es sich dabei um eine benotete Prüfung, obliegt es der Entscheidung der oder des Studierenden, ob die betreffende Studienleistung im Studienzertifikat mit Note oder als „bestanden“ ausgewiesen wird.

(6) Die weiteren Studienleistungen nach Absatz (5) gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Mai 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften und Kommunikation vom 25.04 2024.

Sankt Augustin, den xx.04 2024

Prof.in Dr. Iris Groß

Dekanin des FB Ingenieurwissenschaften und Kommunikation

der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

III Anhang

Anhang 1: Präsentation (Zertifikat "International Engineer")

Inhaltlich:

Die Präsentation soll den Auslandsaufenthalt reflektieren und inhaltlich im Wesentlichen auf folgende Aspekte eingehen:

- Wie (über welchen Weg) wurde die Stelle für das Praxis- oder Studiensemester im Ausland gefunden? Konnte ggf. ein Stipendium in Anspruch genommen werden?
- Praxissemester:
 - Allgemeine Vorstellung des Unternehmens, d.h. zu welcher Branche gehört das Unternehmen, wie groß ist es, was wird entwickelt bzw. produziert, evtl. kurzer Abriss der Historie des Unternehmens etc.
 - Wie ist das Unternehmen organisiert und strukturiert, in welcher Abteilung (an welchem Standort) wurde das Praxissemester absolviert, etc.
 - Welche Aufgaben wurden hauptsächlich ausgeführt, welche praktischen Erfahrungen konnten gesammelt werden, etc.
- Auslandsstudiensemester:
 - Allgemeine Vorstellung der Hochschule, d.h. um welche Art Hochschule handelt es sich (vergleichbar Uni, FH), wie groß ist sie, in welchem Fachbereich wurden Lehrveranstaltungen belegt, evtl. Einordnung der Hochschule in die nationale Bildungslandschaft etc.
 - Beschreibung des Fachbereichs, in dem Lehrveranstaltungen belegt wurden. Wie ist der Lehrbetrieb organisiert etc.
 - Welche Lehrveranstaltungen wurden konkret belegt, wie wurde gelernt (einzeln, in Gruppen, durch Tutoren unterstützt, projektbasiert etc.). Welche Lehrveranstaltungen wurden mit welchen Prüfungen abgeschlossen, etc.
- Welche Kompetenzen (sprachlich, interkulturell etc.) und sonstige persönliche Erfahrungen konnten im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt erworben und/oder vertieft werden? Wie war die Zusammenarbeit mit den Kolleg(inn)en oder Kommiliton(inn)en? Wie waren die Erfahrungen mit der Kultur und den Menschen des Landes?

Formal:

Die Präsentation soll alternativ in englischer Sprache oder in der jeweiligen Landessprache erstellt werden und einen Umfang von 5-10 Präsentationsfolien umfassen. Ergänzend ist ein zusammenfassendes Plakat (DIN A1 bis DIN A0) für einen späteren Ausdruck als Posterpräsentation vorzubereiten und digital abzugeben.

Ort, Zeitpunkt und Dauer der Präsentation

Die Präsentation hat einen Umfang von 15-20 Minuten. Sie soll andere Studierende zu einem Auslandsaufenthalt ermutigen und findet daher in der Regel fachbereichsöffentlich statt. Zeitpunkt und Ort sind mit der oder dem Zertifikatsbeauftragten individuell abzustimmen. Auch digitale Präsentationen über Videokonferenzsysteme sind möglich. Zu Archivierungs- und Dokumentationszwecken ist der oder dem Zertifikatsbeauftragten eine digitale Version (PDF) abzugeben.

Anhang 2: Präsentation (Zertifikat "International Media Expert")

Inhaltlich:

Die Präsentation soll den Auslandsaufenthalt reflektieren und inhaltlich im Wesentlichen auf folgende Aspekte eingehen:

- Wie (über welchen Weg) wurde die Stelle für das Praxis- oder Studiensemester im Ausland gefunden? Konnte ggf. ein Stipendium in Anspruch genommen werden?
- Praxissemester:
 - Allgemeine Vorstellung des Medienunternehmens und seiner Redaktion oder des Unternehmens und seiner Pressestelle/Kommunikationsabteilung, in dem das Praxissemester absolviert wurde
 - Was waren die wichtigsten Aufgaben der Studentin/des Studenten
- Auslandsstudiensemester:
 - Allgemeine Vorstellung der Hochschule, d.h. um welche Art Hochschule handelt es sich (vergleichbar Uni, FH), wie groß ist sie, in welchem Fachbereich wurden Lehrveranstaltungen belegt, evtl. Einordnung der Hochschule in die nationale Bildungslandschaft etc.
 - Beschreibung des Fachbereichs, in dem Lehrveranstaltungen belegt wurden. Wie ist der Lehrbetrieb organisiert etc.
 - Welche Lehrveranstaltungen wurden konkret belegt, wie wurde gelernt (einzeln, in Gruppen, durch Tutoren unterstützt, projektbasiert etc.). Welche Lehrveranstaltungen wurden mit welchen Prüfungen abgeschlossen, etc.
- Welche Kompetenzen (sprachlich, interkulturell etc.) und sonstige persönliche Erfahrungen konnten im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt erworben und/oder vertieft werden? Wie war die Zusammenarbeit mit den Kolleg(inn)en oder Kommiliton(inn)en? Wie waren die Erfahrungen mit der Kultur und den Menschen des Landes?

Formal:

Die Präsentation soll alternativ in englischer Sprache oder in der jeweiligen Landessprache erstellt und einen Umfang von 5-10 Präsentationsfolien umfassen. Ergänzend ist ein zusammenfassendes Plakat (DIN A1 bis DIN A0) für einen späteren Ausdruck als Posterpräsentation vorzubereiten und digital abzugeben.

Ort, Zeitpunkt und Dauer der Präsentation

Die Präsentation hat einen Umfang von 15-20 Minuten. Sie soll andere Studierende zu einem Auslandsaufenthalt ermutigen und findet daher in der Regel fachbereichsöffentlich statt. Zeitpunkt und Ort sind mit der oder dem Zertifikatsbeauftragten individuell abzustimmen. Auch digitale Präsentationen über Videokonferenzsysteme sind möglich. Zu Archivierungs- und Dokumentationszwecken ist der oder dem Zertifikatsbeauftragten eine digitale Version (PDF) abzugeben.

Anhang 3: Beispielhafter Katalog anrechnungsfähiger Module

Die nachfolgende Übersicht ist als beispielhafte Auswahl zu sehen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Nicht jeder Kurs findet jedes Semester und an jedem Hochschulstandort statt. Weitere Details zu den einzelnen Kursen sind dem jeweils aktuellen offiziellen Kursangebot des Sprachenzentrums zu entnehmen.

Allgemeine Sprachkurse:

Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Niederländisch, Norwegisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch, Türkisch.

Hinweis: Diese Kurse werden in der Regel gestuft (Teil 1, 2 usw.) mit 2,5 ECTS-Leistungspunkten pro Teil angeboten.

Wirtschaftssprachen:

Office Communication, Verhandlungsendlich, Wirtschaftsfranzösisch, Wirtschaftsspanisch.

Interkulturelle Kommunikation:

(Not just business) Ethics, Intercultural Communication, Working across cultures.